

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten und die Vergabe von Betreuungsplätzen an Firmen und Betriebe

Stand September 2009

Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

1. Betriebskindertagesstätten

Es handelt sich um Kinderbetreuungseinrichtungen, die von Unternehmen/ Firmen eingerichtet werden und in denen fast ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippenbetreuung) sowie Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren (Kindergarten).

Grundlagen

1. Es werden nur Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gefördert.
2. Der Förderbetrag beträgt für einen Betreuungsplatz monatlich 150 €.
3. Spätere Strukturveränderungen in den Einrichtungen (Umstrukturierungen, Ausweitungen, Schließungen) sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Damit soll vermieden werden, dass dem städtischen Platzangebot ohne vorherige Mitteilung Plätze verloren gehen oder nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.
4. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für die Einrichtung.
5. Eine Förderung erfolgt **unbefristet**.

Verfahren

Zur Abrechnung sind halbjährlich Listen mit den Namen und den Wohnorten der Kinder einzureichen.

Hinweis

Es ist möglich, dass eine Betriebskindertagesstätte aus der Region für diese Kinder einen Zuschuss bei der Stadt Hannover beantragt und erhält.

2. Vergabe von Betreuungsplätzen durch Belegrechte von Firmen in Kindertagesstätten der Stadt Hannover

Grundsätzlich kann die Vergabe für alle Altersgruppen erfolgen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Grundlagen

1. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung im Stadtbezirk.
2. Eine Bewilligung erfolgt längstens bis zum altersbedingten Ausscheiden des Kindes aus der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort).
3. In begründeten Einzelfällen, z.B. aufgrund erforderlicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einem Wegfall des bisherigen Betreuungsangebotes führen, kann eine vorzeitige Aufhebung der Bewilligung erfolgen. Die Entscheidung darüber ist sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.eines Jahres) zu treffen und gegenüber den Eltern und der Firma bekannt zu geben.
4. Es werden maximal drei Plätze in einer Einrichtung vergeben.

Verfahren

5. Ein Antrag ist seitens der Firmen beim FB Jugend und Familie, OE 51.41, zu stellen.
6. Die Abrechnung mit den Firmen erfolgt halbjährlich.
7. Die Firmen leisten einen monatlichen Beitrag zu den laufenden Kosten gemäß folgender Übersicht:

Betreuungszeit	Kindergarten Euro	Krippe Euro	Hort Euro
Halbtags ohne Essen	100,00	168,00	124,00
Halbtags mit Essen/ Hort bis 16 Uhr	112,50	189,00	139,50
Dreiviertel/ Hort bis 17 Uhr	150,00	252,00	186,00
Ganztags/ Hort bis 18 Uhr	200,00	336,00	248,00

Es handelt sich um die Pauschalen, die innerhalb der Region für die Betreuung wohnortfremder Kinder in Kindertagesstätten vereinbart wurden.

Die Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.